

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2019

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 02

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Das Kämmereiamt hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 erstellt. Das ausgearbeitete Zahlenwerk mit Rechenschaftsbericht ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Das Gesamtvolumen des städtischen Haushalts beträgt:

	Ergebnis	Plan	Differenz	in %
Verwaltungshaushalt	11.199.333,56 €	10.439.200 €	760.133,56 €	7,28
Vermögenshaushalt	1.525.389,46 €	1.360.500 €	164.889,46 €	12,12
Gesamtvolumen	12.724.723,02 €	11.799.700 €	925.023,02 €	7,84

Das Kämmereiamt will im Folgenden die wichtigsten Zahlen in Kurzfassung darlegen:

Verwaltungshaushalt – Einnahmen:

Die bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts (Abzug von Inneren Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten) betragen **8.994.950,65 Euro**. Das sind **605.150,65 Euro (7,21%)** mehr als im Planansatz (8.389.800 Euro) vorgesehen.

Der **Anteil der Steuern** an den bereinigten Einnahmen beläuft sich auf **6.177.719,56 Euro**, was **68,68%** entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies zahlenmäßig eine Senkung um 688.106,42 Euro (2017: 6.865.825,98 Euro = 72,43% der bereinigten Einnahmen). Mehreinnahmen konnten vor allem bei der Gewerbesteuer (+348.265,16 Euro) erzielt werden. Insgesamt wurde der Planansatz der Steuereinnahmen (5.816.400 Euro) um **361.319,56 Euro (6,21%)** überschritten.

Die Einnahmen aus **Zuweisungen und Zuschüssen** betragen **1.293.572,07 Euro** (Plan: 1.310.600 Euro), die Einnahmen aus **Gebühren und Entgelten** **907.212,29 Euro** (Plan: 814.000,00 Euro).

Verwaltungshaushalt – Ausgaben:

Die **bereinigten Ausgaben** des Verwaltungshaushalts (Abzug von Inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und Zuführung zum Vermögenshaushalt) betragen **8.201.532,04 Euro**. Das sind **10.967,96 Euro (0,13%)** weniger als im Planansatz (8.212.500 Euro) ausgewiesen wurde. Im Vergleich zum vergangenen Haushaltsjahr (2017) erhöhten sich die bereinigten Ausgaben um 660.443,91 Euro (8,76%).

Die **Personalausgaben** belaufen sich im Rechnungsjahr 2018 auf **2.083.690,72 Euro** und liegen damit um **19.609,28 Euro (0,93%)** unter dem Planansatz (2.103.300 Euro). Im Vergleich zum Vorjahr (1.893.981,76 Euro) erhöhten sich die Aufwendungen um 189.708,96 Euro (10,02%). Der Anteil der Personalkosten am Volumen des VWH hat sich auf 18,61% erhöht (Vorjahr: 16,27%).

Der **sächliche Verwaltungsaufwand** umfasst ein Gesamtvolumen von 4.226.167,05 Euro. Das sind 130.067,05 Euro (3,18%) weniger als im Haushaltsplan (4.096.100 Euro) vorgesehen. Bereinigt man den Aufwand (Abzug von Inneren Verrechnungen und

Kalkulatorischen Kosten) so ergibt sich ein Betrag von **2.204.382,91 Euro**, der um **154.982,91 Euro (7,56%)** unter dem Haushaltsansatz (2.049.400 Euro) liegt.

Für **Zuweisungen und Zuschüsse** hat die Stadt im Rechnungsjahr 2018 einen Betrag in Höhe von **1.154.806,37 Euro** aufgewendet. Das sind **20.693,63 Euro (1,76%)** weniger als im Haushaltsplan (1.175.500 Euro) veranschlagt.

Die sonstigen Finanzausgaben umfassen einen Betrag von **2.964.371,21 Euro**, dies sind **12.371,21 Euro (0,42%)** mehr als im Plan vorgesehen (2.952.000 Euro). Diese ergeben sich im Wesentlichen aus der Gewerbesteuerumlage (**190.131,98 Euro = +45,81% gegenüber Plan**), der Umlage an den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt (**25.321,40 € = -61,04% gegenüber Plan**), den Zinsumlagen an Zweckverbände (**63.006,38 Euro = -9,21% gegenüber Plan**) sowie den Zinsaufwendungen für die laufenden Darlehen der Stadt (**146.822,01 Euro = -0,80% gegenüber Plan**).

Im Haushaltsjahr 2018 konnte dem Vermögenshaushalt schließlich ein Betrag von **793.418,61 Euro (Plan: 177.300 Euro = +616.118,61 Euro)** zugeführt werden.

Vermögenshaushalt – Einnahmen

Die **Einnahmen des Vermögenshaushalts** belaufen sich auf insgesamt **1.525.389,46 Euro**. Sie liegen um **164.889,46 Euro (12,12%)** über dem Planansatz (1.360.500 Euro). Die größten Einnahmepositionen stellen die Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 793.418,61 Euro, die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 303.529,72 Euro sowie die Einnahmen aus Krediten in Höhe von 264.200 Euro dar.

Vermögenshaushalt – Ausgaben

Die **Ausgaben des Vermögenshaushalts** belaufen sich auf **1.525.389,46 Euro**. Die Ausgaben des VMH liegen um **164.889,46 Euro (12,12%)** über dem Planansatz (1.360.500 Euro). Die mit Abstand größten Ausgaben stellen die Kosten für den Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände in Höhe von 542.260,17 Euro und für Baumaßnahmen in Höhe von 420.322,41 Euro dar.

Die **Verschuldung** der Stadt beläuft sich zum Ende des Jahres 2018 auf **4.782.037,84 Euro** (Vorjahr: 4.550.382,33 Euro). Für die gesamten Kreditverpflichtungen mussten Zinsen in Höhe von 146.822,01 Euro und ordentliche Tilgungen in Höhe von 268.344,49 Euro gezahlt werden.

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** der Bevölkerung in Neckarbischofsheim (Stand 30.06.2018 = 4.008 Personen) beläuft sich per 31.12.2018 auf **1.193,12 Euro** (Vorjahr: 1.127,45 Euro). Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung um 65,67 Euro (5,82%). Der Landesdurchschnitt der vergleichbaren Gemeindegrößenklasse lag zum 31.12.2017 bei 620 Euro je Einwohner.

Im Wege der Vollvermögensrechnung werden das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt, die Beteiligungen und die sich daraus ergebenden Deckungsmittel dargestellt.

Die **Vermögensrechnung** schließt mit folgenden Zahlen ab:

	Anfang	Zugang	Abgang	Endstand
SUMME BILANZ -AKTIVA-	35.675.603,02 €	3.031.789,50 €	9.288.093,57 €	29.419.298,95 €
SUMME BILANZ -PASSIVA-	35.675.603,02 €	5.074.813,86 €	11.331.117,93 €	29.419.298,95 €

Der Bestand der **allgemeinen Rücklage** hat sich zum Ende des Haushaltsjahres 2018 vermindert. Zu Beginn des Haushaltsjahres betrug die Rücklage 1.721.166,08 Euro, die Entnahme betrug 303.529,72 Euro, so dass diese zum 31.12.2018 **1.417.636,36 Euro** beträgt. Die gesetzliche Mindestrücklage berechnet sich auf 214.577,26 Euro.

Zu Beginn des Jahres lag der **Kassenbestand** bei **1.396.630,46 Euro**. Zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität musste im September 2018 ein Kassenkredit über 1 Mio. Euro aufgenommen werden um fällige Baurechnungen zu bezahlen für welche wiederum Zuschüsse erwartet werden können. Bis zum 31.12.2018 verminderte sich der Kassenbestand auf **366.918,23 Euro**.

Schlussbemerkungen:

Das Haushaltsjahr 2018 konnte vor allem aufgrund der unplanmäßig höheren Gewerbesteuererinnahmen sowie den allgemein hohen Steuerzuweisungen aus der Einkommensteuer und dem Finanzausgleich positiv realisiert werden. Der Verwaltungshaushalt konnte mit einer Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 793 TEUR die gesetzlich vorgeschriebenen Mittel zur ordentlichen Tilgung der laufenden Darlehen (rund 268 TEUR) erwirtschaften. Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts genügte eine gegenüber der Planung um rund 290 TEUR geringere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von rund 304 TEUR. Die Mindestrücklage in Höhe von rund 215.000 Euro wird bei Weitem überschritten, so dass der Mindestbestand voraussichtlich auch noch im letzten kameralen Abschlussjahr 2019 gewährleistet werden kann.

Da im Haushaltsjahr 2018 ein weiteres Darlehen über 500.000 Euro aufgenommen wurde, konnte der Schuldenabbau nicht fortgesetzt werden. Der städtische Schuldenstand hat sich damit zum Ende des Jahres auf 4,78 Mio. Euro erhöht. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist auf 1.193 Euro gestiegen.

Das vorrangige Ziel, den Schuldenabbau voranzutreiben, wird sich in den kommenden Haushaltsjahren, aufgrund des ohnehin schon vorhandenen Investitionsstaus und (notwendiger) großer Vorhaben nicht einhalten lassen. Der Neubau des Kindergartens Untergimpens, die Erweiterung des Adolf-Schmittthener-Gymnasiums und der vorgesehene Neubau des Kindergartens Neckarbischofsheim haben und werden die städtischen Finanzen stark beanspruchen. Neue Schulden werden sich sehr wahrscheinlich nicht vermeiden lassen, um neue Maßnahmen in Angriff nehmen zu können.

Die bevorstehende Umstellung auf die kommunale Doppik und die damit einhergehende Anforderung, die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu erwirtschaften, erschweren zusätzlich den künftigen rechtskonformen Haushalt.

Aufgrund der weiterhin guten wirtschaftlichen Lage in Deutschland kann auch im laufenden Jahr 2019 und den Folgejahren 2020 ff mit steigenden Steuereinnahmen, Finanzausweisungen und Zuschüssen gerechnet werden. Die Gewerbesteuer als größte Einnahmequelle im Verwaltungshaushalt kann jedoch schwer prognostiziert werden, hier sind wir nie vor (guten sowie schlechten) Überraschungen gefeit. Bleiben die Steuereinnahmen auf hohem Niveau, besteht die Hoffnung, neue Investitionen zumindest zum Teil aus eigener Kraft ermöglichen zu können und mittelfristig den Schuldenabbau wieder stärker ins Visier zu nehmen.

Anmerkung:

*Die Mitglieder des Gemeinderats werden gebeten, nach dem Studium des Rechnungslegungswerks, evtl. auftretende Fragen im Laufe des Tages **vor der Sitzung** an die Verwaltung zu richten, damit diese Fragen aufgearbeitet und in der öffentlichen Sitzung entsprechend beantwortet werden können.*

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stellt gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Jahresrechnung 2018 wie folgt fest:

1. Verwaltungshaushalt	Ergebnis
Es betragen	
die Einnahmen	11.199.333,56 €
die Ausgaben	11.199.333,56 €
davon: Zuführung zum Vermögenshaushalt	793.418,61 €

2. Vermögenshaushalt	
Es betragen	
die Einnahmen	1.525.389,46 €
davon: Entnahme aus der allg. Rücklage	303.529,72 €

3. Allgemeine Rücklage	
Stand per 31.12.2017	1.721.166,08 €
Entnahme aus der Rücklage 2018	303.529,72 €
Stand per 31.12.2018	1.417.636,36 €

4. Kreditmarktschulden	
Stand per 31.12.2017	4.550.382,33 €
Kreditaufnahme 2018	500.000,00 €
Tilgungen 2018	268.344,49 €
Stand per 31.12.2018	4.782.037,84 €

5. Bilanz	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
SUMME -AKTIVA-	35.675.603,02 €	3.031.789,50 €	9.288.093,57 €	29.419.298,95 €
SUMME -PASSIVA-	35.675.603,02 €	5.074.813,86 €	11.331.117,93 €	29.419.298,95 €

Neckarbischofsheim, 10. Dezember 2019
gez. Tanja Grether, Bürgermeisterin

Die Jahresrechnung 2018 mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von Montag, 13. Januar 2020 bis Dienstag, 21. Januar 2020 im Rathaus Neckarbischofsheim, Alexandergasse 2, Zimmer 14, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Neckarbischofsheim, 10. Dezember 2019
gez. Tanja Grether, Bürgermeisterin

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2019

Erstellt von: Daniel Schneider, Standesamt, Tel.: 60712
e-m@il: daniel.schneider@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 03

Änderung der Hauptsatzung

hier: Zuständigkeiten des Bürgermeisters; Einstellungen

§10 der aktuellen Hauptsatzung regelt die Zuständigkeiten des Bürgermeisters und die dort geregelte Entscheidungsbefugnis bei Personaleinstellungen:

[...]

- 2.12 Die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Praktikanten, Auszubildenden, anderen in Ausbildung stehenden Personen, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Arbeitsamtes.

Aus dem Gemeinderat wurde angeregt, die Einstellungsbefugnis auszuweiten. Damit wäre es möglich, bei Personalentscheidungen schneller zu reagieren.

In einer vorangegangenen nicht-öffentlichen Sitzung wurde das Thema bereits angesprochen und eine mögliche Änderung der Hauptsatzung bis zur Entgeltgruppe 5 oder 6 ins Auge gefasst.

Bis Entgeltgruppe 5 würden z.B. Bauhofmitarbeiter, Hausmeister und Schulsekretärinnen in den Verantwortungsbereich fallen.

Bei Entgeltgruppe 6 auch die Stellen der allg. Verwaltung im Rathaus wie z.B. Bürgerbüro, Steueramt, Sekretariat.

Der neue § 10 Abs. 2.12 würde dann so lauten:

zu ändern in:

- 2.12 Die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten der Entgeltgruppen 1 – 6, Aushilfsangestellten, geringfügig Beschäftigten, Praktikanten, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Arbeitsamtes.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Neckarbischofsheim zu. Geändert wird §10 Abs. 2.12 der Hauptsatzung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt personelle Entscheidungen bei Bediensteten der Entgeltgruppe 1 – 6 zu treffen.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2019

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 04

Geschäftsordnung des Gemeinderats

a) Antrag auf Begrenzung der Redezeit externer Redner

Mit Schreiben vom 12.11.2019 beantragt die Aktive Liste, dass die Vorträge externer Redner im Gemeinderat aktiv auf eine maximale Redezeit von 15 (fünfzehn) Minuten pro Vortrag zu begrenzen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollen längere Redezeiten zugelassen werden.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats regelt hierzu wie folgt:

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

[...]

Sicherlich ist es wünschenswert, dass die Redezeit der geladenen Gäste sich im Rahmen hält. Die Verwaltung wird dies künftig den geladenen Vortragenden im Vorfeld mitteilen und sie darum bitten, diese auch einzuhalten. Eine Aufnahme in die Geschäftsordnung sehen wir nicht als notwendig.

Sollte das Gremium jedoch der Auffassung sein, dass eine Verankerung in der Geschäftsordnung vorgenommen werden soll ist dies nach unserer Auffassung wie folgt möglich:

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. ~~Die Dauer der Vorträge anderer Personen soll nicht mehr als 15 Minuten betragen.~~

[...]

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Vorträge externer Redner im Gemeinderat in der Regel auf eine maximale Redezeit von 15 (fünfzehn) Minuten pro Vortrag zu begrenzen.

b) Antrag auf Änderung der Bürgersfragestunde

Gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Neckarbischofsheim vom 18.11.2014 haben die Einwohner und die Ihnen gleichgestellten Personen bei öffentlichen Sitzungen die Möglichkeit Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Es wurde festgelegt, dass die Fragestunde in der Regel am Ende einer jeden öffentlichen Gemeinderatssitzung stattfindet.

Mit Schreiben vom 12.11.2019 beantragt die Aktive Liste den Tagesordnungspunkt „Fragen und Antworten“ der öffentlichen Gemeinderatssitzungen, bei denen Bürgerinnen und Bürger ihre Fragen stellen können, künftig zweizuteilen: als „Fragen der Bürgerschaft“ ganz am Anfang einer Sitzung (15 Minuten) und als „Bürger-Feedback-Runde“ (15 Min.) ganz am Ende.

Die Gemeindeordnung sieht in § 33 Abs. 4 im Interesse der Bürgernähe und der Demokratisierung des Gemeindelebens die Möglichkeit der Fragestunde und der Anhörung in der Gemeinderatssitzung vor. Eine „Bürger-Feedback-Runde“ oder ähnliches sieht die Gemeindeordnung jedoch nicht vor.

Ob die Fragestunde am Anfang oder Ende einer Gemeinderatssitzung stattfindet wird in vielen Kommunen unterschiedlich gehandhabt. Unbestritten gibt es für beide Varianten entsprechende Begründungen.

Aus Kommunen, die die Fragestunde am Anfang einer Sitzung haben weiß man, dass viele Fragesteller nachdem sie eine Antwort bekommen haben die Sitzung verlassen. Ob das so wünschenswert ist, möge sich jeder fragen.

Die Fragestunde zum Beginn der Gemeinderatssitzung birgt die Gefahr, dass Fragen zu den in der Sitzung noch zu behandelnden Tagesordnungspunkten gestellt bzw. aufgeworfen werden. Eine Diskussion über Tagesordnungspunkte darf die spätere Beratung im zuständigen Gremium, den Gemeinderat, aber nicht vorgreifen. Hier dürfte die Vorsitzende nur mit dem Verweis auf die spätere Behandlung dieses Tops antworten.

Es ist uns freigestellt, eine Fragestunde zu Beginn und am Ende der Sitzung festzulegen.

Bei einer Fragestunde zu Beginn der Sitzung sollte jedoch auch geregelt werden, dass nur Themen angesprochen werden, die nicht auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung stehen.

Aktuell ist die Fragestunde in der Geschäftsordnung wie folgt geregelt:

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Ende einer jeden öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. (§ 33 Abs. 4 GemO)

Unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen könnte die Änderung der Geschäftsordnung wie folgt vorgenommen werden:

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn und am Ende einer jeden öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll jeweils 15 Minuten nicht überschreiten. In der Fragestunde zu Beginn der Sitzung dürfen nur Themen angesprochen werden, die nicht auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung stehen.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. (§ 33 Abs. 4 GemO)

Der Beschlussvorschlag der „Aktiven Liste“ würde lauten:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Antrag auf Festlegung des Tagesordnungspunktes „Fragen und Antworten“ künftig an den Anfang der jeweiligen Gemeinderatssitzung zu stellen und am Ende der Sitzung einen Tagesordnungspunkt „Bürger-Feedback-Runde“ zu stellen zu. Jedem dieser Tagesordnungspunkte soll eine Dauer von 15 Minuten eingeräumt werden.

Antrag

Die Aktive Liste stellt den Antrag, Vorträge externer Redner im Gemeinderat aktiv auf eine maximale Redezeit von 15 (fünfzehn) Minuten pro Vortrag zu begrenzen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollten längere Redezeiten zugelassen sein.

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung von Oktober 2019 berichteten zwei RednerInnen mehr als eine Stunde lang über die Sozialarbeit der Schule, in der Novembersitzung wiederum zwei RednerInnen über die Gestaltungsgrundsätze. Beides sind zweifellos wichtige Themen, doch wurden sie viel zu ausführlich dargestellt – zumal im Vorfeld zumindest beim Vortrag im Oktober keine Infomaterialien zur Verfügung standen, die den Gemeinderäten eine Vorbereitung auf das Thema ermöglicht hätten.

Sollte ein Thema sich durch ein Referat nicht innerhalb von fünfzehn Minuten darstellen lassen, wie z.B. beim Thema Doppik, so schlagen wir vor, dass dafür eine separate Veranstaltung einberufen wird und dem Gemeinderat vorher aussagekräftige Informationsunterlagen zur Vorbereitung an die Hand gegeben werden.

Neckarbischofheim, 12.11.2019

Ben Neudel

Stefan Rödler

Marcel Scherer

Thomas Seidelmann

Janick Zeier

Antrag auf Verlegung/Zweiteilung des Top „Fragen und Antworten“ (§27 der Geschäftsordnung des GR)

Die Aktive Liste stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Fragen und Antworten“ der öff. Gemeinderatssitzungen, bei denen Bürgerinnen und Bürger ihre Fragen stellen können, künftig zweizuteilen: als „Fragen der Bürgerschaft“ ganz am Anfang einer Sitzung (15 Minuten) und als „Bürger-Feedback-Runde“ (15 Min.) ganz am Ende.

Begründung:

Wir sehen es als Zeichen der Wertschätzung für die Bürger der Gemeinde an, dass diese am Anfang einer Sitzung zu Wort kommen und am Ende nochmals – quasi als Zeichen, dass die Bürger das erste und das letzte Wort haben. Befragungen von Bürgern haben ein gespaltenes Bild ergeben: Einige Bürger würden durchaus öfter an Gemeinderatssitzungen teilnehmen, um ihr Anliegen vorzutragen, empfinden jedoch die aktive Teilnahmemöglichkeit erst ganz am Ende als abschreckend.

Bei anderen wiederum ergibt sich die Frage, die sie haben, erst im Laufe der Sitzung. Für sie ist eine Feedback-Runde am Ende der Sitzung ideal.

Eine Aufteilung der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Zeit von 30 Min auf zwei Blöcke wäre deswegen eine sinnvolle, bürgerfreundliche Lösung.

Neckarbischofheim, 11.11.2019

Ben Neüdel

Stefan Rödler

Marcel Scherer

Thomas Seldelmann

Janick Zeier

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2019

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 05

Verbandsversammlung des GVV Waibstadt

hier: Beratung der Tagesordnung vom 12.12.2019

Mit Schreiben vom 7. November 2019 hat der Verbandsvorsitzende des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt, Bürgermeister Joachim Locher, die Mitglieder der Verbandsversammlung zu einer öffentlichen Sitzung auf Donnerstag, 12. Dezember 2019 um 16.00 Uhr in den Bürgersaal des Rathauses, Hauptstr. 31, in Waibstadt eingeladen.

Die Tagesordnung der **öffentlichen** Sitzung ist der Anlage beigefügt.

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

Sitz: Waibstadt, Rhein-Neckar-Kreis



www.brunnenregion.de

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt, Postfach 1220, 74913 Waibstadt

Hausadresse:

74915 Waibstadt, Hauptstr. 31

Telefon 07263 / 9147-0, Telefax 07263 / 9147-11

E-mail: info@waibstadt.de

Internet: www.waibstadt.de

Sachbearbeiter: Frau Wagenblaß

Durchwahl 07263/ 9147-27

E-mail: buergermeister@waibstadt.de

Unsere Sprechzeiten:

Mo.- Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Mo. + Mi. 14.00 – 16.00 Uhr

Do. 13.30 – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Schreiben / Zeichen

Datum

031.12 Lo/wa

07.11.2019

EINLADUNG

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Donnerstag, den 12. Dezember 2019, 16.00 Uhr,
in den Bürgersaal des Rathauses Waibstadt

eingeladen.

Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
2. Allgemeine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
3. Flächennutzungsplan: Aufstellungsbeschluss weiterer Kleinfortschreibungen
4. Flächennutzungsplan: Planung von Gewerbeflächen
5. Teilflächennutzungsplan Windenergie: Änderung der rechtlichen Grundlage und weitere Vorgehensweise
6. Allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
7. Baumkontrollen: weitere Beauftragung der Firma Edelmann
8. Ersatzbeschaffung für den Sportplatzschlepper evtl. mit Winterdienst
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Locher, Verbandsvorsitzender

Alle Zahlungen an die Verbandskasse

Sparkasse Kraichgau IBAN: DE 91 6635 0036 0021 5800 07

Volksbank Neckartal IBAN: DE 36 6729 1700 0041 2718 09

Steuer-Nr. 44080/07009 beim Finanzamt Sinsheim

BIC: BRUSDE66XXX

BIC: GENODE61NGD

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2019

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 06

Flächennutzungsplan

hier: Ausweisung von Flächen für Parken und Wohnen im Gewann „Beine links“ und „Beine rechts“

Neben der anhaltende Steigerung der Schülerzahlen werden natürlich auch die Lehrkräfte am Adolf-Schmitthenner-Gymnasium stetig zunehmen.

Unser Gymnasium bietet wieder den Abschluss nach neun Schuljahren an, daher werden auch viele der Schüler in Jahrgangsstufe 13 bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies bedeutet für uns auch, dass der Fahrzeugverkehr und die Suche nach entsprechenden Parkmöglichkeiten zunehmen wird. Bereits heute ist die Situation angespannt und bei Veranstaltungen im Gymnasium oft grenzwertig.

Der Gemeinderat hat in den letzten Jahren dem Zukauf von Grundstücken, zur Anlegung von Parkplätzen im Anschluss an das Schulgelände, zugestimmt. Zwei Grundstücke konnten zwischenzeitlich auch erworben werden.

Die Anlegung von Stellplätzen bedarf einer Baugenehmigung. Wir können heute noch nicht abschätzen, ob das Landratsamt hierfür einen Bebauungsplan (Abrundungssatzung) fordern wird. Sicherlich ist es von großem Vorteil, wenn sich ein solcher Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lässt.

Dem beigefügten Lageplan können Sie die angedachte Flächenausweisung entnehmen.

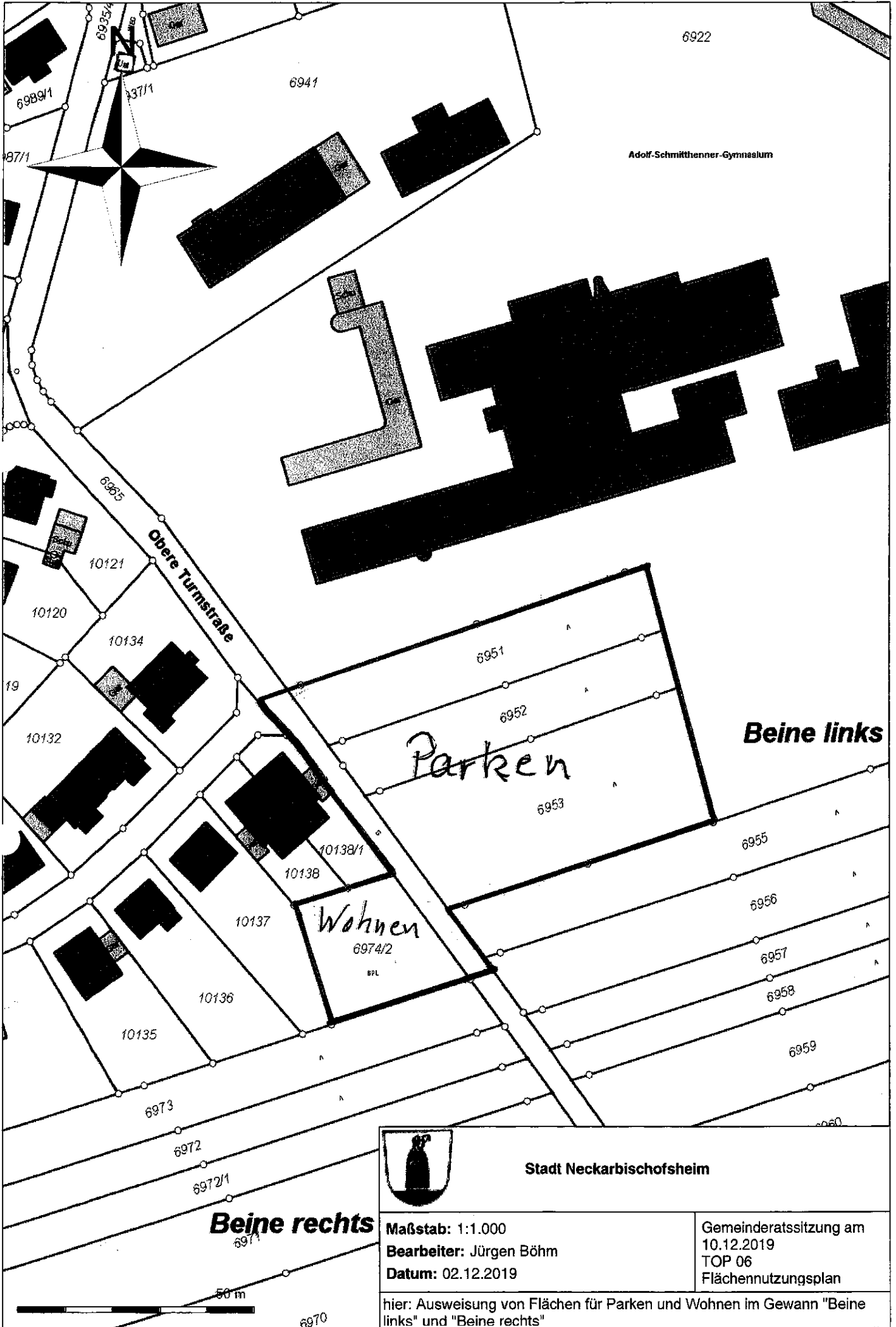
Neben der Ausweisung von Flächen zum Parken schlagen wir auch vor, dass den Parkplätzen gegenüberliegende Grundstück zur Gebietsabrundung als Wohnbaufläche mit einzubeziehen. Da wir zu den Stellplätzen eine Zufahrt bauen müssen könnten wir auf diesem Weg auch dieses Grundstück erschließen.

Eine Diskussion zur Ausweisung weiterer Bauflächen in diesem Bereich erachten wir zum aktuellen Zeitpunkt als nicht sinnvoll.

Da der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Sitzung am 12.12.2019 auch über einen Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung von Kleinfortschreibungen des Flächennutzungsplans beraten und beschließen wird, haben wir bereits darum gebeten, auch unsere angedachte Fortschreibung mit aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Fortschreibung des Flächennutzungsplans um die Flächen Flst. Nr. 6951 bis 6953 (Parken) und Flst. Nr. 6974/2 (Wohnen) zu.



Stadt Neckarbischofsheim

Maßstab: 1:1.000
 Bearbeiter: Jürgen Böhm
 Datum: 02.12.2019

Gemeinderatssitzung am
 10.12.2019
 TOP 06
 Flächennutzungsplan

hier: Ausweisung von Flächen für Parken und Wohnen im Gewinn "Beine links" und "Beine rechts"